

Gemeinde Raschau-Markersbach

Verordnung der Gemeinde Raschau-Markersbach über die Parkgebühren des Parkplatzes am Loipenhaus (HMT) –Parkgebührenverordnung-

Auf Grund von § 6a Abs. 6 und 7 StVG in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30.08.2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Gemeinderat Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 23. Februar. 2012 mit Beschluss-Nr. 182/2012 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Raschau-Markersbach erhebt für die Benutzung des Parkplatzes am Loipenhaus (HMT) bei winterlichen Bedingungen eines jeden Jahres eine Parkgebühr. Der Parkplatz steht im Eigentum der Gemeinde Raschau-Markersbach.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Parkgebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Beginn des Parkens eines Fahrzeuges auf der gemäß § 1 genannten Parkfläche. Die gebührenpflichtige Parkzeit liegt täglich zwischen 00.00 und 24.00 Uhr.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf dem Parkplatz gemäß § 1 parkt.

§ 4 Höhe und Entrichtung der Parkgebühren

(1) Die Gebühr für diesen Parkplatz beträgt für eine

Tagesparkkarte: 2,00 €

(2) Wertmarken sind im 10er-Satz für **15,00 €** erhältlich.

(3) Die Gebühr für die Tagesparkkarte ist am Parkscheinautomaten zu entrichten.

Inhaber von Wertmarken werfen pro Parkvorgang eine Wertmarke am Parkscheinautomaten ein.

§ 5 Ausnahmeregelung

Ausnahmen von der Gebührenschild sowie der Höhe und Entrichtung der Gebühr können durch die Gemeindeverwaltung Raschau-Markersbach erteilt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 03.12.08 außer Kraft.

Raschau-Markersbach, den 07.03.2012

Meyer
Bürgermeister